

Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Mooreseen, Feuchtwiesen, natürliche Bachläufe) im Landkreis Teltow-Fläming vom 27.04.2015

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
5.01.	Gemeinde Nuthe-Urstromtal		<p>- Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung wird der 5 m Schutzbereich um jedes Naturdenkmal bemängelt; pauschale Entfernung, die nicht fachlich begründet ist.</p> <p>- Ist bei der rot umrandeter Fläche der Schutzbereich bereits mit einbezogen?</p> <p>- In Anlage 1 der Verordnung wird Schutzgrund „naturgeschichtliche Gründe“ nicht definiert, für eine nachhaltige Sicherung, sollte</p>	<p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz des Naturdenkmals möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu verhindern.</p> <p>- Der Standort und die Lage der Naturdenkmale sind in der Verordnung eindeutig beschrieben und dargestellt. Wann der Schutzbereich Bestandteil der kartenmäßigen Darstellung ist wurde durch die Neuregelung in § 1 Abs. 4 der Verordnung eindeutig bestimmt.</p> <p>- Dies ist im Rahmen der Verordnung nicht vorgesehen; hier wird der Unterschutzbereich nur kurz genannt. Diese ergeben</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>erkennbar sein um was geht.</p> <p>- Der § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung verbietet die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln und macht dadurch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen unmöglich. Diesem Verbot steht der § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes entgegen, der eine standortangepasste und eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit sichernde Landwirtschaft vorsieht.</p>	<p>sich aus § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die untere Naturschutzbehörde hat für die unter Schutz gestellten Naturdenkmale die Gründe einzeln erfasst und dokumentiert. Die Aufnahme dieser Begründungen in die Verordnung wäre zu umfassend.</p> <p>- Der § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes definiert eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Naturschutzes. Er legt insbesondere Kriterien für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit einer Bodennutzung fest. Der § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes trifft jedoch keine Aussage darüber, dass eine den Kriterien des Abs. 2, des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende Bodennutzung automatisch im Einklang mit den Vorschriften und Zielen des Naturschutzes steht und daher in jedem Fall zulässig sein soll. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist daher insoweit zulässig als es der Schutzzweck erfordert.</p> <p>In § 5 Abs. 3 der Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als zulässige</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Der § 6 Abs. 2 der Verordnung bietet der Behörde die Möglichkeit,</p>	<p>Handlung mit den Maßgaben der Absätze 3a, 3b und 3c der Verordnung aufgenommen worden. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen. Die Nutzungsbeschränkungen stellen eine zulässige Einschränkung der Eigentümerbefugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Die Verordnung ist auch verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige (auch landwirtschaftliche) Nutzungsinteressen nach Maßgabe von § 5 der Verordnung (zulässige Handlungen) aber auch durch den Genehmigungs- und Befreiungsvorbehalten nach § 4 und § 7 der Verordnung.</p> <p>- Der § 6 Abs. 2 der Verordnung regelt die Duldungspflicht der</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>Eingriffe in die Flächenbewirtschaftung zu veranlassen, ohne dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte beteiligt wurde; die Regelung führt zu einem enteignungsgleichen Eingriff, der nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.</p>	<p>Eigentümer und Nutzungsberechtigte für Maßnahmen zur Sicherung, Pflege oder Entwicklung der Naturdenkmale. Diese verordnungsrechtliche Regelung basiert auf die bereits per Gesetz (§ 65 des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehende Duldungspflicht für Maßnahmen des Naturschutzes. Die Interessen des Eigentümers werden dadurch gewahrt, dass durch die zu duldenden Maßnahmen keine unzumutbare Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung eintreten darf. Aufgrund dieser Einwendung wurde § 6 der Verordnung durch die Regelung „Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu unterrichten.“ ergänzt. Dadurch wird dem Verpflichteten die Möglichkeit gegeben, sich darauf einzustellen, dass auf seinem Grundstück Maßnahmen des Naturschutzes durchgeführt werden.</p>
5.04.	Stadt Zossen	- N0317	- Ausdehnung der Feuchtwiesen wird in Frage gestellt, die tatsächliche Flächennutzung soll festgestellt werden.	Die Prüfung ergab, dass eine Schutzwürdigkeit nicht mehr vorliegt; die Feuchtwiese wird daher aus der Liste der Naturdenkmale gestrichen und nicht unter Schutz gestellt.

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		- N0364	- Ausdehnung der Feuchtwiesen wird in Frage gestellt, die tatsächliche Flächennutzung soll festgestellt werden.	Prüfung ergab, dass eine Schutzwürdigkeit vorhanden ist, auch die räumliche Ausdehnung ist korrekt dargestellt. Daher wird keine Änderung vorgenommen.
5.06.	Stadt Luckenwalde		<p>- Ausführlichere Begründungen des Schutzgrundes</p> <p>- Ein pauschaler 5 m Schutzbereich in § 1 der Verordnung ist nicht durch das Gesetz gedeckt. Der § 28 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes schützt bereits ausreichend.</p> <p>- Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz enthält keine Aussage über die Zulässigkeit von Schutzbereichen.</p>	<p>- Diese sind im Rahmen der Verordnung nicht vorgesehen.</p> <p>- Hier wird der Unterschutzstellungsgrund nur kurz genannt. Dieser ergibt sich aus § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die untere Naturschutzbehörde hat für die unter Schutz gestellten Naturdenkmale die Gründe einzeln erfasst und dokumentiert. Die Aufnahme dieser Begründung in die Verordnung wäre zu umfassend.</p> <p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz eines Naturdenkmals möglich die Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>- N0320</p> <p>- N0319</p>	<p>- Im Schutzbereich befinden sich Gärten der Wohngrundstücke Rauhes Luch 22a, 23b, 24, 25, 26 u. 27 und 2 Hochspannungsmasten (Probleme bei der Wartung)</p> <p>- Im Schutzbereich befinden sich Wohn- u. Gartengrundstücke (Flurstücke 697/3, 697/4, 699).</p>	<p>schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu verhindern.</p> <p>- Schutz ist aus historischen Gründen erforderlich, denn es handelt sich um Relikte der einstigen Luchbereiche im Siedlungsbereich der Stadt Luckenwalde. Die Darstellung in den Karten wurde nochmal geprüft und den örtlichen Verhältnissen angepasst. Durch die sich daraus ergebende Verkleinerung sind keine Wohn,- u. Gartengrundstücke mehr betroffen. Die Anwohner haben die Gebote und Verbote der Verordnung zu beachten. Hinsichtlich der Hochspannungsmasten ist festzuhalten, dass eine durch vorhandene Naturdenkmale erschwerte Unterhaltung und Wartung in Anbetracht der Schutzwürdigkeit der Naturdenkmale hinzunehmen ist.</p>
5.07.	Gemeinde Großbeeren		<p>- Fehlende Gegenüberstellung der Verordnung aus 2004 mit dem Entwurf der Verordnung aus 2013, dadurch ist ein unmittelbarer Vergleich der Naturdenkmale erschwert.</p>	<p>- Dies ist zutreffend. Jedoch hat sich der Landkreis im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes wurden der Entwurf der Verordnung</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>und die dazugehörigen Karten ausgelegt bzw. zur Stellungnahme versandt. Sofern jemand einen Vergleich anstellen möchte, muss er sich die dafür erforderlichen Unterlagen selbst zusammenstellen. Für dieses neue Unterschutzstellungsverfahren ist rechtlich nur relevant, was als Naturdenkmal geschützt, nicht was nicht unter Schutz gestellt werden soll. Eine Betroffenheit kann nur aus Einschränkungen, die sich aus einer Unterschutzstellung ergeben, abgeleitet werden. Da ein Anspruch auf Unterschutzstellung eines Objektes nicht besteht, kann sich eine Betroffenheit nicht daraus ergeben, dass etwas nicht geschützt wird.</p>
5.02.	Alsai Agrarprodukte GmbH Märtensmühle	- Flur 3, Flurstück 103 (N0307) und Flurstück 171 (N0305)	- Einwender nutzt die aufgeführten Flächen landwirtschaftlich. - Der § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung verbietet die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln. Dadurch wird die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen unmöglich; dem steht der § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes entgegen, der eine	- Der § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes definiert eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Naturschutzes. Er legt insbesondere Kriterien für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit einer Bodennutzung fest. Der § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes trifft jedoch keine Aussage darüber, dass eine den Kriterien des Abs. 2 des § 5 des

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>standortangepasste und eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit sichernde Landwirtschaft vorsieht.</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende Bodennutzung automatisch im Einklang mit den Vorschriften und Zielen des Naturschutzes steht und daher in jedem Fall zulässig sein soll. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist daher insoweit zulässig als es der Schutzzweck erfordert.</p> <p>In § 5 Abs. 3 der Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als zulässige Handlung, mit den Maßgaben der Absätze 3a, 3b und 3c der Verordnung aufgenommen worden. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen. Die Nutzungsbeschränkungen stellen eine zulässige Einschränkung der Eigentümerbefugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Die Verordnung ist auch verhältnismäßig (gemessen an den</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige (auch landwirtschaftliche) Nutzungsinteressen nach Maßgabe von § 5 der Verordnung (zulässige Handlungen) aber auch durch den Genehmigungs- und Befreiungsvorbehaltes nach § 4 und § 7 der Verordnung.</p>
5.03.	Landgut Hennickendorf GmbH		<p>- Der § 3e der Verordnung muss dahingehend korrigiert werden, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht generell verboten wird; im Einzelfall ist dadurch eine Schädigung des Naturdenkmals möglich.</p>	<p>- Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 3 Abs. 2e der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet, die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen. Daher ist es auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 3 der Verordnung prinzipiell verboten, diese auszubringen. Eine individuelle Abstimmung mit einzelnen Nutzern insbesondere wegen der starken Verunkrautung einer Fläche oder Schädlingsbefall ist möglich. Sofern sich daraus Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen (auch die Ausbringung der angeführten Mittel) ergeben, sind diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde nach § 5</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Der § 5 Abs. 3 der Verordnung verbietet die organische Düngung, diese gehört jedoch zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und muss erlaubt sein.</p>	<p>Abs. 1b der Verordnung zulässig. Andernfalls ist eine naturschutzrechtliche Befreiung zu beantragen.</p> <p>- Der § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes definiert eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Naturschutzes. Er legt insbesondere Kriterien für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit einer Bodennutzung fest. Der § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes trifft jedoch keine Aussage darüber, dass eine den Kriterien des Abs. 2 des § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende Bodennutzung automatisch im Einklang mit den Vorschriften und Zielen des Naturschutzes steht und daher in jedem Fall zulässig sein soll. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist daher insoweit zulässig als es der Schutzzweck erfordert.</p> <p>In § 5 Abs. 3 der Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als zulässige Handlung mit den Maßgaben der Absätze 3a, 3b und 3c der Verordnung, aufgenommen worden.</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Problem: § 3 Abs. 2i der Verordnung in Bezug auf Koppelzäune. Koppelmaterial das nicht mehr als 20 cm in den Boden eindringt muss erlaubt sein.</p>	<p>Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen. Die Nutzungsbeschränkungen stellen eine zulässige Einschränkung der Eigentümerbefugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Die Verordnung ist auch verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige (auch landwirtschaftliche) Nutzungsinteressen nach Maßgabe von § 5 der Verordnung (zulässige Handlungen) aber auch durch den Genehmigungs- und Befreiungsvorbehaltes nach § 4 und § 7 der Verordnung.</p> <p>- Einfriedungen jeglicher Art fallen unter die Begriffsbestimmung bauliche Anlage und unterliegen daher dem Verbot des § 3 Abs. 2 h der VO. Demnach ist die Errichtung</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- die Liste der aufgezählten Düngestoffe in § 5 Abs. 3 b der Verordnung ist unvollständig und nicht zielführend</p> <p>- der Ausschluss einer Beweidung in § 5 Abs. 3 c der Verordnung könnte dazu führen, dass es auf einigen Standorten zu einer ungewollten Entwicklung der Flora kommt</p>	<p>von Koppelzäunen nicht zulässig und bedarf einer Befreiung. Eine Freistellung von der Befreiungspflicht ist zum Schutz der ND nicht möglich. Insbesondere kann durch den Standort des Zaunes selbst oder auch durch die Arbeiten zur Errichtung des Zaunes eine Schädigung des ND eintreten. Aufgrund der bestehenden Befreiungspflicht ist es der Behörde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen möglich, darauf Einfluss zu nehmen.</p> <p>- In der Liste wird der allgemeine Begriff Dünger verwendet. Dieser steht für alle Substanzen, welche wachstums-, ertrags- oder qualitätsfördernd sind oder aber die Qualität des Bodens verbessern. Dieser Begriff umfasst demnach alle Düngemittel, auch die, die nicht namentlich angeführt sind. Die Liste ist daher abschließend und vollständig.</p> <p>- Die Regelung zur Beweidung wurde zugunsten der Landwirtschaft aufgrund der Einwendungen insofern geändert, dass diese zulässig ist, wenn Bäume in geeigneter Weise gegen Verbiss,</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Der § 1 Abs. 2 der Verordnung ist problematisch wegen dem definierten Schutzbereich, eine Handpflege bzw. Handbearbeitung innerhalb der Schutzbereiche, wird sich nicht gewährleisten lassen. Die Begrenzungen müssen den örtlichen Bedingungen angepasst werden.</p>	<p>Trittschäden und sonstige Beschädigungen durch weidende Nutztiere geschützt werden Diese Art und Weise der Beweidung entspricht den Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.</p> <p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz des Naturdenkmals möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu verhindern.</p>

- Insgesamt gingen zu der Verordnung 6 Einwendungen ein.
- Die öffentliche Auslegung erfolgte mit Unterlagen, die den aktuellen Gesetzesvorgaben angepasst wurden.
- Da durch das öffentliche Auslegungsverfahren alle Bürger, Betriebe und Institutionen nochmals die Möglichkeit erhielten, Einwände und Anregungen vorzubringen, erfolgt keine Schlechterstellung der der beteiligten Träger der öffentlicher Belange. Die geänderte Regelung der Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit für Naturdenkmale stellt keine Verschärfung der Verordnung dar, da sich diese direkt aus dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz ergibt (§ 29 Abs.4).